

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Borstgrasrasen bei Badenstedt"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender Sonstiges	Empfehlung für Änderungen / Ergänzungen / Einwendungen	Bewertung
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Die Landwirtschaftskammer nimmt wie folgt Stellung zum Verordnungsentwurf: "Die Flächennutzung ist derzeit gekennzeichnet durch Gehölzbestände und Grünland, welches als extensive Weide genutzt wird. Darüber hinaus sind einzelne Kleingewässer vorhanden. Die Fläche ist seit 1988 im Besitz der Stadt Zeven und seitdem mit Auflagen zur extensiven Beweidung mit dem Ziel der Erhaltung der vorhandenen Biotoptypen verpachtet. Die bisher bestehenden Bewirtschaftungsauflagen aus dem Pachtverhältnis sind gemäß vorliegender VO weiterhin einzuhalten. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des o.g. Gebietes als NSG."	<i>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</i>
NLWKN Lüneburg	Das NLWKN weist auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern hin und empfiehlt diese in der Verordnung (VO) wie folgt aufzunehmen: " <u>Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.</u> "	<i>Der Anregung wird gefolgt.</i>
Samtgemeinde Zeven	In der Karte zur Verordnung ist die Abgrenzung des Waldes gemäß § 3 (3) Nr. 22 unpräzise. Im nordöstlichen Teil ist der gemeinte Wald weiter südlich gelegen. Die Abgrenzung ist, soweit erforderlich, nach Süden zu verschieben.	<i>Von der gesamten Waldfläche sind nur die Teilflächen in der Karte dargestellt, die als Lebensraumtypen (LRT) eingestuft wurden. Für diese Bereiche gelten gesonderte Auflagen. Die Einstufung sowie die Abgrenzung erfolgte im Rahmen der Basiserfassung der FFH-Gebiete vom NLWKN.</i>
Präambel		
NLWKN Lüneburg	§ 15 NAGBNatSchG ergänzen sowie § 32 <u>Abs. 1</u> NAGBNatSchG einfügen	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 1 Abs. 4		
NLWKN Lüneburg	Der Absatz 4 sollte um "... gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)" ergänzt und die Rechtsquelle als Fußnote eingefügt werden.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>

§ 2 Abs. 1 Beschreibung des Gebietes		
NLWKN Lüneburg	Der Satz "Im Westen befindet sich eine kleine Moorheide." sollte gestrichen werden, da dieser Biotop in der Basiserfassung nicht mehr kartiert wurde.	<i>Die Beschreibung des Gebietes dient dazu, das Gebiet mit seiner Charakteristik, insbesondere den Standort- und Nutzungsbedingungen sowie den Besonderheiten aus naturschutzfachlicher Sicht zu beschreiben. Die Moorheide wurde in der Basiserfassung nicht mehr berücksichtigt, da sie nur noch sehr kleinflächig vorkommt. Als Besonderheit des Gebietes wird sie jedoch in der Beschreibung erwähnt. Es wird empfohlen der Anregung nicht zu folgen.</i>
NLWKN Lüneburg	In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten auf der Fläche wahrscheinlich nicht mehr vorkommen und die Artenaufzählung aus diesem Grund kritisch überprüft und ggf. überarbeitet werden sollte: Arnika (<i>Arnica montana</i>), die Floh-Segge (<i>Carex pulicaris</i>), der Lungen-Enzian (<i>Gentiana pneumonanthe</i>), die Späte Gelb-Segge (<i>Carex viridula</i>), der behaarte Ginster (<i>Genista pilosa</i>) und das Wald-Läusekraut (<i>Pedicularis sylvatica</i>).	<i>Aufgrund des Hinweises wurde die Fläche am 16.6.2015 und am 06.07.2015 noch einmal begangen. Arnika (<i>Arnica montana</i>) konnte nicht gefunden werden. Da sie aber hier vorkam, ist es durchaus möglich, dass sich die Pflanze wieder ausbreitet (Diasporenbank). Dies gilt ebenfalls für den Lungen-Enzian (<i>Gentiana pneumonanthe</i>) und das Wald-Läusekraut (<i>Pedicularis sylvatica</i>). Das der Lungen-Enzian nicht gefunden wurde, könnte auch mit dem Zeitpunkt der Begehung zusammenhängen, da die Pflanze im vegetativen Zustand schnell übersehen werden kann. Die Floh-Segge (<i>Carex pulicaris</i>) und die Späte Gelb-Segge (<i>Carex viridula</i>) sowie der behaarte Ginster (<i>Genista pilosa</i>) konnten am 16.6. auf der Fläche nachgewiesen werden. Eine Änderung der Verordnung wird nicht empfohlen.</i>

NLWKN Lüneburg	Der Verlust wertbestimmender Arten lässt vermuten, dass die bisherige Nutzung nicht im Einklang mit dem Erhaltungsziel des LRT 6230 steht. Dem Standarddatenbogen ist zudem zu entnehmen, dass Gefährdungen von den umliegenden Flächen („starke Düngung, hoher Viehbesatz“, s. a. Begründung zum NSG auf S. 1) ausgehen, so dass sich die Frage stellt, ob die Verordnung nicht zusätzlich Vorgaben zur Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen machen müsste, um Nährstoffeinträge zu minimieren. Darüber hinaus wird empfohlen, auch die bisherige Pflege bzw. Bewirtschaftung zu überprüfen.	<p><i>Ein Verlust an wertbestimmenden Arten lässt sich aufgrund der zahlreichen Nachweise von über 90 Arten (darunter auch viele typische Borstgrasrasenarten) während der Kartierungen am 16.6.2015 und am 06.07.2015 nicht bestätigen. Lediglich drei Arten konnten zu den Begehungszeitpunkten nicht mehr auf der Fläche gefunden werden, aber das Potential (Diasporenbank) ist vorhanden. Der Lungen-Enzian (Gentiana Pneumonanthe) war ggf. nur aufgrund des vegetativen Zustandes leicht zu übersehen (vgl. dazu auch Bewertung des vorherigen Hinweises von Herrn Gros). Wie in der Begründung zur Verordnung erläutert, soll an der Westseite (Hauptwindrichtung) zum Schutz gegen Nährstoffeinträge eine Heckenpflanzung vorgenommen werden. Dies wird eng mit der Stadt Zeven als Eigentümer der Fläche abgestimmt. Nach der Einschätzung vom NLWKN (Herrn Peters) sind Pufferflächen jedoch nicht zwingend notwendig, da die Fläche zu den Grenzen hin abschüssig ist und die Nährstoffeinträge eher aus der Luft kommen, als von den angrenzenden Flächen.</i></p> <p><i>Die Pflege und Bewirtschaftung soll durch ein Maßnahmenblatt geregelt werden. Aufgrund der über 30-jährigen Pflege und Beweidung durch die Stadt Zeven und deren Verpachtung der Fläche an einen Landwirt aus Badenstedt konnte die Fläche in diesem guten Zustand erhalten bleiben. Nichtsdestotrotz werden bei der Aufstellung des Maßnahmenblattes auch die bisherigen Maßnahmen kritisch hinterfragt, um eine noch effektivere Pflege gewährleisten zu können. Dies wird in enger Abstimmung mit der Stadt Zeven stattfinden.</i></p>
§ 2 Abs. 3 Nr.1		
NLWKN Lüneburg	Der § 2 Abs. 3 Nr. 1 sollte um "mäßig basenreich" ergänzt werden.	<i>Die Ergänzung wird berücksichtigt.</i>
§ 2 Abs. 3 Nr.2		
NLWKN Lüneburg	Der § 2 Abs. 3 Nr. 2 sollte um "..., als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwald auf feuchtem bis nassem Standort mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldändern" ergänzt werden.	<i>Die genannten Ergänzungen sind aufgrund der geringen Größe der Wald-Lebensraumtypen (0,4 ha) entbehrlich. Es wird empfohlen der Anregung nicht zu folgen.</i>
§ 2 Abs. 4		

NLWKN Lüneburg	Der Änderungsvorschlag für § 2 Abs. 4 sieht wie folgt aus: "Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet."	<i>Dieser Anregung wird gefolgt.</i>
§ 2 Abs. 5		
NLWKN Lüneburg	Das NLWKN regt an, das Wort "Sicherstellung" durch "Bewahrung" zu ersetzen und am Ende des Einleitungssatzes "insbesondere" einzufügen. "Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die <i>Bewahrung</i> oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes <i>insbesondere...</i> "	<i>Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</i>
§ 2 Abs. 5 Nr. 1		
NLWKN Lüneburg	Das NLWKN regt an, die Nr. 1 wie folgt zu ändern: "... des prioritären FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 6230 – Artenreiche <i>montane</i> Borstgrasrasen auf <i>Silikatböden</i> mit den charakteristischen Pflanzenarten <i>Borstgras (Nardus stricta)</i> , <i>Pillen-Segge (Carex pilulifera)</i> , <i>Dreizahn (Danthonia decumbens)</i> und <i>Blutwurz (Potentilla erecta)</i> als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen) auf <i>mäßig basenreichen</i> , nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten <i>einschließlich der typischen Tierarten,</i> "	<i>Die Pflanzenarten werden schon unter § 2 (1) der VO aufgeführt, deswegen werden sie hier nicht erneut genannt. Durch den Passus "einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten" werden die typischen Arten angesprochen und damit abgedeckt. Eine Änderung wird nicht empfohlen.</i>
§ 2 Abs. 5 Nr. 2		
NLWKN Lüneburg	Der LRT 9160 ist aus heutiger Sicht kein signifikantes Vorkommen und sollte daher nur Gegenstand des allgemeinen Schutzzwecks sein, aber kein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes.	<i>In den Hinweisen für die Erhaltung und Entwicklung von Juli 2009 und in der Zusammenfassung des Standarddatenbogens ist der LRT 9160 aufgeführt. Dies wird auch noch bestätigt durch eine NLKWN-interne Entwurfsfassung. In den Geländebögen wird der LRT auch aufgeführt. Aus den genannten Gründen halten wir es für erforderlich den LRT 9160 auch unter dem besonderen Schutzzweck aufzuführen.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Landschaftsteile		

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK ROW	<p>Es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, dass im Schutze einiger verbißresistenter Gehölze, wie z.B. Weißdorn und Brombeere, andere Gehölze aufwachsen, die dann wiederum die schützenswerte Vegetation auskonkurrieren. Der Schutz einzelner Baumgruppen kann unter Umständen den schützenswerten Vegetationsgesellschaften entgegenstehen. Daher sollte dieser Absatz Gehölzschutz - Landschaftselemente herausgenommen werden, um die regelmäßigen Pflegemaßnahmen der Stadt Zeven nicht wiederkehrend abstimmen zu müssen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, dass die bisherigen Pflegemaßnahmen durch die Stadt Zeven im bisherigen Rahmen weitergeführt und grundsätzlich freigestellt werden.</p>	<p><i>Als Pflegemaßnahme im Sinne von § 5 Abs. 2 der VO ist die Beseitigung von Gehölzen freigestellt.</i></p>
§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Landschaftsteile und Nr. 3 naturnahe Waldränder		
Samtgemeinde Zeven	<p>Durch den geringeren Weidedruck in den letzten 30 Jahren wurde das Gehölzaufkommen gefördert. Konkurrenzschwache oder auf Sonderstandorte angewiesene Arten sind zurückgegangen. Früher verbissene Gehölzaufkommen mussten in wiederholten Maßnahmen mechanisch beseitigt werden, um die Verbuschung schutzwürdiger Vegetationsbestände zu verhindern. Auch strauchdominierte Gehölzränder waren zurückzudrängen, um krautige Saumstrukturen wiederherzustellen oder zu erhalten. Dieses wäre gemäß den Verboten nicht mehr erlaubt. Deswegen ist auf die Verbote zu verzichten.</p>	<p><i>Als Pflegemaßnahme im Sinne von § 5 Abs. 2 der VO ist die Beseitigung von Gehölzen freigestellt.</i></p>
§ 3 Abs. 3 Nr. 4		
NLWKN Lüneburg	<p>Es wird angeregt, die Nummer 4 um "wildlebende Tiere" zu ergänzen.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 4 und 5 Veranstaltungen, zelten etc.		

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK ROW	Die Eigentümerin hat ein besonderes Eigeninteresse keine Feiern, Wanderungen etc. hier zuzulassen. Freigestellt werden sollten jedoch weiterhin Begehungen, wie in den letzten Jahrzehnten regelmäßig erfolgt, durch wissenschaftliche bzw. floristische Exkursionen, auch wenn sie organisiert sind. Mit der geplanten Regelung wären organisierte wissenschaftliche Begutachtungen und Fortbildungsmöglichkeiten, z.B. durch die Universität Bremen nunmehr verboten. Eine entsprechende Veränderung würde der Vegetation auch weiterhin nicht schaden, sie aber insbesondere für Lehrzwecke weiterhin zur Verfügung stehen.	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe f darf das Gebiet zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde betreten werden. Somit bleiben wissenschaftliche oder floristische Begehungen weiterhin möglich. Diese Begehungen sind auch im Interesse des Landkreises.</i>
Samtgemeinde Zeven	Auf das Verbot ist zu verzichten. Die Magerweide Badenstedt ist seit längerer Zeit Studienobjekt der Wissenschaft. Organisierte Exkursionen auf die Fläche sollten weiterhin zulässig sein.	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe f darf das Gebiet zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde betreten werden. Somit bleiben wissenschaftliche oder floristische Begehungen weiterhin möglich. Diese Begehungen sind auch im Interesse des Landkreises.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 8 Luftfahrzeuge		
NLWKN Lüneburg	Die Nr. 8 sollte wie folgt ergänzt (kursiv und unterstrichen) werden: "unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) <u>im NSG und in einer Zone von 500 m um das NSG herum</u> zu betreiben (starten, landen, fliegen) <u>sowie</u> mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) <u>im NSG und in einer Zone von 500 m um das NSG herum</u> zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, <u>weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten.</u> "	<i>Sicherheitsmindesthöhen und Mindesthöhen bei Überlandflügen sind in § 6 der Luftverkehrs-Ordnung geregelt. Danach ist eine Mindesthöhe von 150 m über Grund und Wasser einzuhalten. Bei Überlandflügen sind mindestens 600 m Höhe einzuhalten. Es kommen keine Fortpflanzungs- oder Aufzuchtstätten von störungsempfindlichen Großvögeln vor. Aus dem Schutzzweck ist demnach eine erforderliche Mindesthöhe nicht abzuleiten. Die erste Ergänzung ("im NSG und in einer Zone von 500 m um das NSG herum") wurde übernommen.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 10 Windkraft		
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK ROW	Der Mindestabstand von 200 m zu Windkraftanlagen, gleichwohl im RROP ein größerer Regelabstand beschrieben ist, halte ich für ausreichend, da windkraftrelevante Vogel- oder Fledermausarten nicht bekannt sind. Etwaige Mindestabstände ergeben sich ohnehin aus den Zulassungsverfahren für Windkraftanlagen.	<i>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</i>

NABU BRV-Zeven	<p>Laut § 3 Verbote (3), Punkt 10 ist die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 200 m untersagt. Dieser Abstand ist u. E. zu gering bemessen und müsste mindestens 500 m betragen. Das Gebiet wird in der Begründung der Naturschutzgebietsverordnung als potentieller Lebensraum der Bekassine angeführt. Laut der NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (Stand Oktober 2014) sollte für bedrohte und störungsempfindliche Wiesenvogelarten, wie die Bekassine, ein Mindestabstand von 500 m zu Windenergieanlagen eingehalten werden. Zusätzlich sieht das bestehende RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) einen Mindestabstand von 500 m von FFH-Gebieten zu Windenergieanlagen vor. Eine Reduzierung auf 200 m wäre eine Verschlechterung des bisherigen vorhandenen Schutzes. Dies würde auch im Widerspruch zu den bisher genannten Kriterien zur Windenergienutzung bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg stehen. Dort wird mit einem Schutzabstand für Naturschutzgebiete von 500 m geplant.</p> <p>In der vergleichbaren Naturschutzgebietsverordnung „Haaßeler Bruch“ wurde sogar ein Mindestabstand von 600 m zu Windenergieanlagen festgelegt.</p>	<p><i>Die Anregungen sind nachvollziehbar und werden entsprechend berücksichtigt.</i></p>
§ 3 Abs. 3 Nr. 16 Wasserhaushalt		
Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Zeven e.V.	<p>Es darf durch die Errichtung des NSG nicht zu Problemen mit der Entwässerung der in und außerhalb des betreffenden Gebiets intensiv bewirtschafteten Flächen kommen. Ein allgemeines Verbot in den Wasserhaushalt eingreifen zu können, ist äußerst problematisch im Hinblick auf die weitere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem Bereich - insbesondere für die an das geplante NSG angrenzenden Flächen, da sich die Entwässerungssituation unmittelbar auf diese Flächen auswirken kann. Von der besonderen Entwässerungssituation sind rund 50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Hier regen wir an, einen Erlaubnivorbehalt diesbezüglich in den VO-Text aufzunehmen. Den in dem Bereich wirtschaftenden Landwirten muss ermöglicht und sichergestellt werden, die landwirtschaftlichen Flächen, weiterhin nachhaltig zu nutzen.</p>	<p><i>Im Naturschutzgebiet befinden sich keine Gräben oder Grabenstrukturen. Der Graben im Süden grenzt lediglich an das Naturschutzgebiet. Im Gebiet befinden sich keine intensiv genutzten Flächen. Die Unterhaltung des südlich gelegenen Grabens und somit eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im bisherigen Umfang bleibt weiterhin möglich. Ein Grabenausbau wäre genehmigungspflichtig. Auch nachhaltig störende Handlungen, die von außerhalb des Naturschutzgebietes in dieses hineinwirken, sind in die Verbotswirkungen einzubeziehen (siehe Kommentar Möller S. 309 sowie Urteil vom VGH München v. 25.07.1995). Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen wäre auch aufgrund des Verschlechterungsverbot gemäß § 6 FFH-RL nicht zulässig. Somit wird empfohlen der Stellungnahme des Landvolk Niedersachsens nicht zu folgen.</i></p>
§ 3 Abs. 3 Nr. 18		

NLWKN Lüneburg	Es wird angeregt, die Nr. 18. um "Kurzumtriebsplantagen und andere Sonderkulturen" zu ergänzen.	<i>In § 3 Abs. 3 Nr. 17 werden Kurzumtriebsplantagen und andere Sonderkulturen schon aufgeführt.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 19 Grünlandumbruch		
Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Zeven e.V.	Umbruch bzw. Erneuerung von Grünland nach guter fachlicher Praxis muss auch weiterhin möglich sein.	<i>Grünlandumbruch bzw. die Erneuerung von Grünland nach guter fachlicher Praxis auf den angrenzenden Flächen des NSGs wird mit der VO nicht geregelt. Generell gilt seit dem 1.1.2015 Grünland in FFH-Gebieten als umweltsensibles Grünland und unterliegt einem generellen Umbruchverbot (Verpflichtungsdirektzahlungsgesetz / Agrarförderung). Des Weiteren würde eine Grünlanderneuerung den Lebensraumtypen 6230 komplett zerstören. Dies wäre nach dem Verschlechterungsverbot gemäß § 6 FFH-RL nicht zulässig.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 22 Beweidung der Waldflächen		
Samtgemeinde Zeven	Die bisherige Form der Weidenutzung hat die heute existierenden schutzwürdigen Waldbestände hervorgebracht. Die historische Entwicklung hat gezeigt, dass eine Beweidung mit dem Schutz des Lebensraumtyps 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder - zu vereinbaren ist. Die vorh. Sonderform in der Ausprägung als Hudewald ist zu erhalten, da nur so die Diversität auch innerhalb der Waldgesellschaften als Schutzgut erhalten bleiben kann.	<i>Eine Beweidung der Waldflächen ist nur solange zulässig, als dass der Lebensraumtyp 9160 nicht beeinträchtigt oder zerstört wird. Dieser Punkt wurde in den Freistellungen aufgenommen (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 8).</i>
§ 3 Abs. 4		
NLWKN Lüneburg	Es wird vorgeschlagen, den Abs.4 wie folgt zu ändern: Die zuständige Naturschutzbehörde kann <u>von den Verboten des in Absatz 3 genannten Fällen <i>Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.</i> Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.</u>	<i>Der Anregung wird gefolgt.</i>
§ 4 Abs. 2 Buchstabe c) Verkehrssicherungspflicht		

NLWKN Lüneburg	Es wird vorgeschlagen, den Abs. 2 Buchstabe c wie folgt zu ändern: <u>zur Wahrnehmung</u> der Verkehrssicherungspflicht <u>nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.</u>	<i>Der Anregung wird gefolgt.</i>
§ 4 Abs. 2 Buchstabe e) Neobiota		
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK ROW	Die Entnahme von Neobiota ist wünschenswert. Es wäre wünschenswert, wenn einheitlich der Begriff "Neophyten" analog zum § 3 (2) des VO-Entwurfes verwendet werden würde. Ich weise darauf hin, dass Zugriffe auf lebende Tiere, als Bestandteil der Neobiota, andere Rechtsgebiete betreffen würden.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
NLWKN Lüneburg	Es wird angeregt, den Abs. 2 Buchstabe e um Folgendes zu ergänzen "nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde",	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 2 Buchstabe f) Umweltbildung / Wissenschaft		
NLWKN Lüneburg	Der Absatz 2 Buchstabe f sollte um "nach vorheriger" Zustimmung ergänzt werden.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Verkehrssicherungspflicht		
NLWKN Lüneburg	Entbehrlich durch Neuformulierung von Nr. 2 c	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 3		

NLWKN Lüneburg	Folgende Formulierung wird vorgeschlagen (Änderungen kursiv und unterstrichen): Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG (<u>als extensive Nutzung durch Beweidung mit 0,3 - 1 Großvieheinheiten/ha und einschüriger Mahd ab Mitte Juli bis Oktober ohne Düngung, Entwässerung, Umbruch zur Neueinsaat und Pflanzenschutzmitteleinsatz</u>) nach den <u>Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde</u> . Änderungen der Pachtaufgaben sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.	<i>Die Anregungen werden aufgenommen, aber nur teilweise übernommen.</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 7		
NLWKN Lüneburg	Der Absatz 4 Nr. 7 sollte um " <u>standort- und</u> " lebensraumtypischer Baum- und Straucharten ergänzt werden.	<i>Die Anregungen werden aufgenommen, aber nicht wortwörtlich übernommen.</i>
§ 4 Abs. 4 Nr. 8 neu eingefügt		
NLWKN Lüneburg	neuer Vorschlag: keine forstlichen Arbeiten im Umkreis von 300 m von aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres.	<i>In diesem Bereich gibt es keine bekannten aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel, so dass diese Regelung nicht nötig ist. Forstliche Arbeiten in dem Gebiet finden auch nur ausserhalb der Brut- und Setzzeit statt.</i>
§ 4 Abs. 5 Jagd		
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK ROW	Die Freistellung der jagdlichen Ausübung wird begrüßt. Bei der Neuanlage von Hochsitzen o.ä. halte ich eine Zustimmungserklärung durch die UNB für nicht erforderlich, da die genannten wertgebenden Arten auf diesem FFH-Grünland durch die uneingeschränkte Jagdausübung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden (vgl. Kapitel Gefährdung in der Begründung des VO-Entwurfs). Da die Stadt Zeven Eigentümerin ist, haben die Jagdausübungsberechtigten etwaige Einrichtungen ohnehin mit Herrn Vollmer abzustimmen. Selbiger begrüßt ausdrücklich die Jagdausübung auf dieser Fläche und hält sie für absolut unbedenklich. Eine weitere Abstimmung mit der UNB halte ich zudem für entbehrlich, da auch angesichts knapper Personalkapazitäten und Ressourcen bei gleichzeitig steigender Anzahl neuer NSG eine Abstimmung zusätzlichen Personal- und Abstimmungsbedarf erzeugen oder faktisch schwer realisierbar wird. Um ein Einschreiten der UNB bei Fehlentwicklungen zu ermöglichen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand erheblich zu reduzieren, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Anlage jagdlicher Einrichtungen	<i>Wir halten die Jagd auch für unbedenklich. Jedoch sollen auf der Fläche aufgrund der besonders schützenswerten Vegetation keine fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze o.ä.) entstehen.</i>

	ist freigestellt, sofern sie sich ins Landschaftsbild einfügen und die schützenswerten Vegetationsgesellschaften nicht beeinträchtigt werden.	
§ 4 Abs. 6		
NLWKN Lüneburg	Der Absatz 6 sollte um "mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme" ergänzt werden. --> Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren <u>mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme</u> Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.	<i>Der Anregung wird nicht gefolgt.</i>
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 P&E-maßn.		
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK ROW	Der weitgefasste Rahmen hinsichtlich der Beweidung wird ausdrücklich begrüßt, so dass auf die jährlich unterschiedlich auswachsende Vegetation flexibel und ohne weitere Beteiligungen reagiert werden kann. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei Nichtverfügbarkeit von Rindern eine andere Weidehaltung (z.B. Schafe, Ziegen oder Pferde) nicht möglich ist.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 5 Abs. 2		
Samtgemeinde Zeven	Die zulässige Beweidung wird auf Rinder beschränkt. Die Beschränkung erscheint nicht sinnvoll, da eine Pflegenutzung auch mit anderen Weidetieren vorstellbar und ggf. notwendig sein kann.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 6 Anordnungsbefugnis - neu eingefügt		
NLWKN Lüneburg, Herr Gros	neuer Vorschlag: Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.	<i>Hierbei handelt es sich lediglich um eine Wiedergabe des Gesetzestextes. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</i>
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Abs. 1-3		

NLWKN Lüneburg	<p>(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG. <p>(2) Zu dulden sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen, 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie <ol style="list-style-type: none"> a) die extensive Beweidung mit Weidetieren, b) die Entnahme von Gehölzen, c) die Mahd von Weiden, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen, d) die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, e) die Beseitigung von Neophytenbeständen, <p>(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Allerdings wurden einige Absätze angepasst.</i></p>
<p>§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p>		

<p>NLWKN Lüneburg</p>	<p>Vorschlag NLWKN: (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.</p> <p>(2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.</p> <p>(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG. <p>Hinweis Hr. Gros: Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Allerdings hat er lediglich</p> <p>deklaratorischen Charakter; eine Übernahme in den Verordnungstext ist daher optional. Es wird jedoch empfohlen, den Inhalt dieses Paragraphen zumindest in die Begründung zu übernehmen.</p>	<p><i>Dieser Hinweis ist sehr hilfreich. Der Text wird in der Begründung aufgeführt.</i></p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten; zum Großteil verändert</p>		

NLWKN Lüneburg	<p>(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.</p>	Die Verordnung wurde entsprechend geändert.
Änderung der Reihenfolge		
NLWKN Lüneburg	Änderung der Reihenfolge: § 5 Befreiungen, § 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, § 7 Ordnungswidrigkeiten, § 8 Inkrafttreten	Die Verordnung wurde entsprechend geändert.
Keine Bedenken / Einwände		Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.
Avacon AG	Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange	
ExxonMobil Deutschland	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen	
RWE-DEA AG	Durch die Planungen werden DEA - Belange nicht berührt	
GASCADE	Unsere Anlagen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen	
TENNET	Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange	
NaturFreunde Niedersachsen	Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich	
Niedersächsischer Heimatbund e.V.	Das Vorhaben wird begrüßt; Anregungen und Hinweise haben wir nicht vorzubringen	
Amt 36	keine Bedenken	
Amt 66	keine Bedenken	
Amt 40/3	keine Bedenken	
Amt 63	keine Bedenken	
Amt 80/61	keine Bedenken	